

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 51 (1900)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aufsichtsrecht des Staates beschränkte. Der Regierungsrat besitzt dieses Recht und hat davon Gebrauch zu machen, wo bei Aufstellung der Waldreglemente sich Ungehörigkeiten und Unbilligkeiten geltend machen wollen.

Die Kommission bezeichnet es mit dem Reg.-Rat als eine Unbilligkeit, wenn der ledige Bürger, der kein eigen „Licht und Feuer“ besitzt, dasselbe Holzquantum beziehen soll, wie derjenige, der eigen Haushalt führt. Es führt dazu, daß da wo mehrere ledige Söhne gemeinschaftlich mit den Eltern Haushalten, Holzhandel getrieben wird, was der Bedeutung der Holzgabe widerspricht. Es liegt darin aber auch eine ungleiche Behandlung der Bürger gegenüber den Bürgerinnen. Die Behörde hat aber nicht nur darüber zu wachen, daß die Nachhaltigkeit des Waldtrages nicht verletzt wird, sondern daß auch in der Nutznießung des Ertrages der Grundsatz der Gleichberechtigung aufrecht erhalten bleibt.

Was die Ablösungsgebühr anbetrifft, so bedeutet ihre Reduktion oder gar ihr gänzlicher Wegfall eine Vermehrung des Bürgernutzens um denselben Betrag. Eine solche Vermehrung ist aber nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 5 des Gemeindesteuergesetzes, welche hier nicht zutreffen. In Zurzach sind seit Jahren nach § 6 des gleichen Gesetzes Ueberschüsse aus der Ortsbürgergutskasse in die Einwohnergemeindefasse geflossen, eine Vermehrung des Bürgernutzens wäre also gleichbedeutend mit einer Verkürzung der Einnahmen, die bisher zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesamtgemeinde gedient haben, und damit auch eine „Beeinträchtigung der Steuerverhältnisse der Gemeinde.“

Der Reg.-Rat hat somit in beiden Fällen so entschieden, wie es Billigkeit und Gesetz verlangt. (Schluß folgt.)



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Schweiz. Bauernverband.** Aus dem unlängst erschienenen Jahresbericht des leitenden Ausschusses und des schweiz. Bauernsekretariates ergiebt sich, daß dem Bauernverband im Jahr 1899 20 Sektionen mit 76,048 Mitgliedern angehörten.

Im aufgestellten Arbeitsprogramm figurirte u. a. auch das eidg. Forstgesetz, doch war es dem Vorstand nicht möglich, sich mit diesem Traktandum zu befassen.

Am 15. d. M. werden die Bureauy des schweiz. Bauernsekretariates von Bern nach Brugg (Aargau) verlegt.

### **Kantone.**

**Bern.** Forstinspektor Fankhauser †. Am 17. September ist in Bern Herr Franz Fankhauser, Vater, Forstinspektor des Mittellandes, an den Folgen einer Lungenentzündung verschieden, welche er sich fünf Wochen früher zugezogen hatte. Obwohl sein Körper den Angriffen der Krankheit einen bei dem hohen Alter nicht mehr zu erwartenden Widerstand entgegensetzte, so erschöpften sich doch nach und nach seine Kräfte. Am 13. September verschlimmerte sich plötzlich sein Zustand und vier Tage später entschlief er ruhig und schmerzlos im Alter von 78 Jahren und 4 Monaten.

Der Tod dieses Mannes, der lange Jahre an der Spitze des bernischen Forstwesens gestanden, ist auch über den Kreis seiner Familie hinaus schmerzlich empfunden worden und namentlich haben die bernischen Forstleute ihrem beliebten einstigen Vorgesetzten, wie stets bei Lebzeiten, so auch noch am Grabe eine rührende Anhänglichkeit und Verehrung bezeugt. Eine große Menge von Blumen und Kränzen sind am Sarge niedergelegt worden, darunter solche, welche die bernische Forstdirektion ihrem Mitarbeiter, die Kreisoberförster des Mittellandes ihrem Chef, der bernische und der schweizerische Forstverein seinem Ehrenmitgliede gewidmet hatten. Überdies war das höhere Forstpersonal aus allen Teilen des Kantons beinahe vollzählig erschienen, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.

Diesen herzlichen und dankbaren Gefühlen gab Herr Oberförster Balsiger ergreifenden Ausdruck, indem er in treffenden Zügen die hervorragenden Eigenschaften des Geistes und Gemütes des Verewigten schilderte und seinen hohen Verdiensten um das bernische Forstwesen rückhaltlose Anerkennung zollte.

Nicht minder bewegte Worte sprach Herr Kantonsforstinspektor Roulet von Neuenburg, der dem dahingeshiedenen Freunde namens des schweiz. Forstvereins einen tief empfundenen Nachruf widmete.

Gewiß ist mit Herrn Forstinspektor und alt-Kantonsforstmeister Fankhauser ein Mann zu Grabe getragen worden, der nicht nur bei der Förderung unserer Forstwirtschaft mächtig mitgewirkt, sondern sicher auch im Herzen manchen Fachgenossen ein dauerndes Andenken hinterlassen hat, und es daher wohl verdient, daß wir später auf sein Leben und sein Wirken zurückkommen.

**Graubünden.** Borckenkäferschaden. In den Waldungen der Forstkreise Flanz und Disentis hat das Auftreten und die Verbreitung des Fichtenborckenkäfers einen ganz bedeutenden, zu ernststen Befürchtungen Anlaß gebenden Umfang angenommen. Das massenhafte Vorkommen des Schädling's dürfte mit den Windwürfen vom 1. Juli 1897 und dem Schneedruckschaden von 13./15. Januar 1899 insofern im Zusammenhange stehn, als mancherorts die rechtzeitige Aufrüstung des geschädigten

Holzes arg vernachlässigt wurde. Die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Uebels sind getroffen worden.

**St. Gallen.** Schaden durch Rehwild. Im Obertoggenburg wurde diesen Sommer viel geklagt über den in den Wäldern des Jagdbannbezirktes „Churfürsten“ von den Rehböcken durch Fegen angerichteten Schaden. Auch anderwärts, so z. B. im St. Galler Oberland, in den Waldungen am Nordabhang der Obergurnigel-Seelibühl-Pfyfe-Kette, (Kanton Bern) u. sind diese Beschädigungen in den mit Bundessubvention ausgeführten neuen Waldanlagen sehr bedeutend. Von den eingesprengten Lärchen, Arven, Wehmutskiefern, Bergahornen u. wird, sobald sie eine Höhe von 1—2 m erreicht haben, oft das letzte Stück zu Grunde gerichtet, so daß alle Anstrengungen zur Einmischung dieser Holzarten resultatlos bleiben. Wo aber die genannten glattrindigen Nadel- und Laubhölzer fehlen, sollen sich die Rehböcke auch an die Fichten machen und ganze Reihen derselben beschädigen.

Daß der Schaden von Rehböcken herrührt, welche im März und April zur Entfernung des Bastes an dem frisch aufgesetzten Gehörn dieses an den schwachen Pflanzen reiben, erkennt man unschwer daran, daß die Rinde gewöhnlich rings um das Stämmchen herum, bis auf den Splint abgeseuert ist. Die vorhandenen kleinen Nestschen werden von den auf- und niederfahrenden Stangen abgeschlagen und am Boden bemerkt man die Spuren vom Stampfen mit den Vorderläufen. Oft kleben auch noch einzelne Haare an den verharzten Wundstellen.

Man hat gegen diesen sehr empfindlichen Schaden, von dem z. B. im Wiesenberg der Gemeinde Wangs (Kanton St. Gallen) selbst an der obersten Waldgrenze neue Aufforstungen nicht verschont blieben, die verschiedensten Mittel in Vorschlag gebracht. Leider sind die meisten derselben entweder wirkungslos, oder aber, wie z. B. das Einbinden der Stämmchen mit Rinde, das Eingattern u. im Großen nicht durchführbar und bleibt daher als letzte Hülfe meist nichts anderes übrig als der Abschluß.

In neuerer Zeit wird zum Schutz gegen Wildschaden überhaupt, also auch gegen das Verbeißen der Zweige und das Benagen der Rinde das von Revierförster Laage zu Quickborn in Holstein erfundene *Pikrofoetid* empfohlen. So nennt man eine zum Bestreichen der gefährdeten Pflanzenteile verwendete stark klebrige und übelriechende Mischung, welche von Regen und Schnee nicht abgewaschen wird, ein halbes Jahr lang wirksam bleibt, die Rinde und darunter das Bildungsgewebe nicht schädigt, dabei aber dem Wild so widerwärtig ist, daß es die damit verwitterten Pflanzen vollständig meidet.

Ungeachtet des erwähnten Schadens erschiene es wünschbar, daß auch bei uns mit *Pikrofoetid* Versuche angestellt und über solche an dieser Stelle berichtet würde.

## Ausland.

**Frankreich.** Der internationale landwirtschaftliche Kongreß hat am Schluß seiner Tagung vom 1.—8. Juli in Paris beschlossen, das nächste Mal, wahrscheinlich im Jahre 1902, in Rom zusammenzutreten. Vom italienischen Ackerbau-Minister ist ein herzlicher Empfang bereits zugesichert.

Da der internationale Forstkongreß in Paris seinen Anschluß an denjenigen der Landwirte erklärt hat, so werden sich auch die Forstleute in zwei Jahren nicht, wie der Wunsch geäußert wurde, in der Schweiz, sondern in Italien zusammenfinden.



## Anzeigen.

### **Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität München.**

im Wintersemester 1900/1901. (Beginn der Vorlesungen am 23. Oktober.)

A. Forstwissenschaftliche Disziplinen: Prof. Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen 5 St., Mikroskopisches Praktikum 3 St. — Prof. Dr. Weber: Forsteinrichtung 4 St., Baum- und Bestandeschätzung 2 St., Praktische Uebungen in Forsteinrichtung. — Prof. Dr. Endres: Forstpolitik 4 St., Waldwertrechnung und Statistik 4 St., Uebungen in derselben. — Prof. Dr. Mayer: Waldbau 6 St., Anleitung zu Arbeiten in Waldbau 2. 2c. — Prof. Dr. Ramann: Bodenkunde 4 St., Bodenkundl. Praktikum 2 St. — Prof. Dr. Pauly: Forstzoologie 4 St. — Privatdozent Dr. Frhr. v. Tubeuf beurlaubt. — Privatdozent Dr. Hefele beurlaubt.

B. Grund- und Hilfswissenschaften: Prof. Geh. Hof-Rat Dr. Brentano: Allg. Volkswirtschaftslehre 5 St., Oekonom. Politik 5 St. — Professor Dr. Vogt: Finanzwissenschaft 5 St. — Professor Dr. Gg. v. Mayer: Allg. Nationalökonomie 5 St. — Professor Dr. Röntgen: Experimentalphysik 5 St. — Professor Ritter v. Baeyer: Anorganische Experimentalchemie 5 St. — Professor Dr. Groth: Mineralogie, 5 St. — Privatdozent Dr. Erk: Meteorologie u. Klimatologie 3 St.

### **Vorlesungen an der kgl. Forstakademie Hannov. Münden im Wintersemester 1900/1901.**

Beginn: Dienstag den 16. Oktober 1900, Schluß 14 Tage vor Ostern 1901.

Oberforstmeister Weise: Waldbau, Methoden der Forsteinrichtung, forstliche Exkursionen. — Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung, forstliche Exkursionen. — Forstmeister Dr. Jentsch: Agrar- und Forstpolitik, Ablösung der Grundgerechtigkeiten, Forstverwaltung, forstliche Exkursionen.